



Satzung

Turnverein Hörden 1896 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein Hörden 1896 e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt (Reg.Nr.: VR 280) eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hörden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft zu dienen.

Bei Inkrafttreten der Satzung werden folgende Sportarten ausgeübt:

Turnen, Leichtathletik, Ski und Volleyball, sowie Breiten- und Freizeitsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

Die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr muss erfüllt sein.

Für die Austrittserklärung gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und des passiven und aktiven Wahlrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendabteilung
4. die Fachabteilungen

§ 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr muss innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres abgehalten werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Pressemitteilung einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Fachabteilungen sowie der Jugendabteilung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
7. Wahl, Bestätigung oder Amtsenthebung des Vorstandes
8. Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren und der Beiträge
9. Entscheide über Beschwerden der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes und der Fachabteilungen
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung de Vereins.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftliche unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Den Abteilungsleitern der Fachabteilungen
- Jugendleiter
- Pressewart
- Turnwart
- Beisitzern

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und hat für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen.

Vom Vorstand kann ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand angehört.

Der Vorstand kann gemäß der Ehrungsordnung verdiente Mitglieder ehren.

Die Vorstandsmitglieder sind auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie sind jedoch alle 2 Jahre von der Hauptversammlung in ihrem Amt zu besttigen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.

Eine Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Sie sind „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen besitzt alleinige Vertretungsmacht.

Vereinsintern gilt:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein, bei Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

Der Vorstandsvorsitzende kann in allen Sitzungen der Organe des Vereins mit Sitz und Stimme teilnehmen.

§ 8 Jugendabteilung

Die Aufgaben der Jugendabteilung werden gesondert in der Jugendordnung aufgeführt (Anhang A).

§ 9 Fachabteilungen

Für die einzelnen im Verein ausgeübten Sportarten werden Fachabteilungen tätig. Diese Abteilungen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 10 Sonderausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb der ersten beiden Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Turn- und Sportbetrieb entstehenden Schäden beziehungsweise Schadenersatzansprüche. Aktive Mitglieder sind beim Badischen Sportbund gegen Unfall versichert.

§ 13 Ehrungen

(Siehe Ehrungsordnung im Anhang B)

§ 14 Jahresbeitrag

(Siehe Beitragsordnung im Anhang C)

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Zur Auflösung sind die Stimmen von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Gaggenau zu übertragen, die es bis zu 10 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gaggenau-Hörden, 27.03.1992

gez.

Der Vorstand

Anhang

A. Jugendordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinschaft aller Jugendlichen im TV 1896 Hörden e. V. heißt Turnerjugend. Jeder Jugendliche ist Mitglied in einer Abteilung des Vereins.

Die Ziele der Turnerjugend entsprechen denen des § 2 der Vereinssatzung.

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins selbst.

Im Rahmen der vom Turnrat bewilligten Mittel wirtschaftet die Turnerjugend selbst.

§ 2 Organe

Organe der Turnerjugend des TV 1896 Hörden e. V. sind:

1. Turnerjugendversammlung
2. Jugendausschuss

§ 3 Turnerjugendversammlung

Die Turnerjugendversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend. Sie findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Aus besonderem Anlass kann jederzeit eine Turnerjugendversammlung einberufen werden. Durch

- a) Beschluss des Turnerjugendausschusses oder
- b) Antrag von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder der Turnerjugend.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem 12. Lebensjahr.

In den Jugendausschuss wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr. Ausnahme bildet hierbei der Jugendleiter, der laut § 4 der Vereinssatzung mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Die Turnerjugendversammlung wird vom Vereinsjugendleiter unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Pressemitteilung und Aushang im vereinseigenen Schaukasten einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendleiters und des Jugendkassenwartes
- b) Entlastung des Jugendausschusses
- c) Wahl des Jugendausschusses
- d) Festlegung des Jahresprogramms der Jugendarbeit
- e) Beschluss von Anträgen

Wahlen und Beschlüsse der Turnerjugendversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Ausnahme hiervon bildet die Wahl des Jugendleiters, der auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung des Vereins in den Vorstand gewählt wird (§ 6 Vereinssatzung).

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Vereinsjugendleiter als Vorsitzender
- b) Jugendkassenwart
- c) Jugendpressewart
- d) Schriftführer
- e) Jugendvertreter aus den einzelnen Fachabteilungen

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- b) Festlegung und Organisation von Jugendveranstaltungen
- c) Verwaltung des Besitzes der Turnerjugend im Einvernehmen mit dem Vorstand
- d) Jährliche Vorlage eines Kassenberichts
- e) Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung des Jugendkassenwartes zu gewähren.

§ 5 Der Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes (§ 7 Vereinssatzung).

Er hat die Interessen der Turnerjugend nach innen und nach außen zu vertreten.

§ 6 Beschlüsse und Änderungen

Änderungen der Turnjugendordnung können nur während der Turnerjugendversammlung durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen werden.

Entsprechendes gilt für sonstige Beschlüsse.

§ 7 Nichtbesetzung

Für den Fall einer zeitweiligen Nichtbesetzung des Amtes des Jugendleiters gelten die Bestimmungen des § 7 der Vereinssatzung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Jugendordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes vom 27.03.1992 in Kraft.

B. Ehrungsordnung

Geehrt werden Mitglieder des Vereins, denen durch herausragende Leistungen auf sportlicher Ebene oder in der Verwaltung des Vereins besondere Anerkennung gebührt.

Die Geehrten erhalten eine Anstecknadel sowie eine Urkunde.

Die Ehrungen staffeln sich wie folgt:

Vereinsehrenpreis

- für die Erringung einer Meisterschaft auf Bezirks- oder Kreisebene

Vereinsehrennadel

- für die Erringung einer Meisterschaft auf Landesebene
- für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein

Vereinsehrennadel in Silber

- für 25-jährige Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins oder in einem Sportverband
- für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein

Vereinsehrennadel in Gold

- für Personen, die seit mindestens 40 Jahren Vereinsmitglied sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden zu Ehrenmitglieder ernannt.

Vereinsehrennadel mit Eichenlaub

- für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein

Vereinsehrenbrief

- für außerordentliche Verdienste innerhalb des Vereins.

C. Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Grundsätzlich ist jedes Mitglied beitragspflichtig.
Ausnahmen bilden:

- Vorstandsmitglieder
- Übungsleiter
- Ehrenmitglieder

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem der Beitritt zum Verein beantragt wird. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 2 Beitragsstufen

Die Höhe des Beitrags wird in zwei Stufen festgesetzt

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- Erwachsene

§ 3 Familienregelung

Innerhalb einer Familie sind nur 3 Familienghörige beitragspflichtig. Jedes weitere Familienmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind Eltern sowie deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags sowie einer Aufnahmegebühr wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

Die Fachabteilungen können Zusatzbeiträge und Umlagen für bestimmte Sportarten festsetzen; ihre jeweilige Höhe ist dem Vorstand mitzuteilen.